

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 23, Nummer 6, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 28. März 2013

Woche 13



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Amtsblatt Guben:

- 1. Änderungssatzung des Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben Süd vom 22.08.2012 Seite 2
- 1. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012 Seite 3
- Einwohnerversammlungen in den Ortsteilen Seite 3
- Fundsachen Seite 4
- Jagd-Vollversammlung Deulowitz 2013 Seite 4
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schlagsdorf Seite 4
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 4

Amtsblatt Schenkendöbern:

- Bekanntmachung - 5. Änderung der Flächennutzungsplanung (FNP) der Gemeinde Schenkendöbern gemäß Aufhebung BBP Nr. 1 Gastrose-Kerkwitz „Wohn- und Gewerbepark Schirken“ im OT Groß Gastrose und weitere Anpassungen aufgrund verbindlicher Bauleitpläne bzw. örtlicher Gegebenheiten in den Ortsteilen Pinnow, Groß Drewitz und Schenkendöbern Seite 5
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsbeirates Groß Drewitz am 28.04.2013 Seite 6
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates im OT Groß Drewitz am 28.04.2013 Seite 7
- Gemeinde Schenkendöbern sucht engagierte Bürger für den Bundesfreiwilligendienst Seite 8
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 8

I. Stadt Guben

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.

Guben, den 28.02.2013

i. V. 

Stadt Guben
Der Bürgermeister



1. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), in der jeweils geltenden Fassung; des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S.14), in der jeweils geltenden Fassung; der Abgabenordnung (AO 1977) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 16.06.1992 (GVBl. II S. 299) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, die folgende 1. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 in ihrer Sitzung vom 27.02.2013 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Neufassung des § 7 Abs. 1
§ 2 Neufassung des § 8
§ 3 Neufassung des § 9
§ 4 Inkrafttreten

§ 1

Neufassung des § 7 Absatz 1

Der § 7 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt:

Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	30,68 Euro
Qn 6,0 m³/h	171,39 Euro
Qn 10,0 m³/h	766,94 Euro
Qn 15,0 m³/h	1.533,68 Euro
Qn 40,0 m³/h	1.809,97 Euro
Qn 60,0 m³/h	2.040,05 Euro

§ 2

Neufassung des § 8

Der § 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8

Gebührenmaßstab für die Mengengebühr

(1) Gebührenmaßstab der Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist die Schmutzwassermenge in

cbm, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.

(2) Als Abwassermenge im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Erhebungszeitraum

- aus der gemessenen Hubzahl des jeweiligen Vakuumschachtes berechnete Menge
 - aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene, der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Frischwassermenge,
 - aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene, durch Wasserzähler angezeigte Frischwassermenge.
- (3) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassermenge ist das

- von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Regenwassersystem oder öffentliche Mischwassersystem abfließende Niederschlagswasser in cbm. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden.

Als Berechnungsformel gilt:

cbm abgeleitetes Niederschlagswasser = 0,687 x angerechnete Grundstücksfläche x Abflussbeiwert. Der Faktor 0,687 ist der fünfjährige Niederschlagsmittelwert in cbm je qm für den Raum Guben für die Jahre 2008 bis 2012. Er wird alle 5 Jahre neu ermittelt.

Der Abflussbeiwert ist ein technisch normierter Wert, der die Versickerung je nach Bauart der Flächenbefestigung berücksichtigt.

Für die bebauten und befestigten Flächen gelten folgende Abflussbeiwerte:

- geneigte Dächer 0,95
 - Asphalt 0,90
 - Flachdächer 0,85
 - Beton 0,80
 - Gründächer 0,20
 - Verbundsteine, unverfugtes Pflaster etc. 0,60
 - Rasengittersteine, Kies 0,20
- b) durch Mengemessgeräte angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser, Drainagewasser u. a.).
- (4) Hat ein Wasserzähler oder anderes Mengemessgerät nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.
- (5) Die Messwerte werden zur Abrechnung auf volle cbm abgerundet.

(6) Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst. c) oder Absatz 3 Buchst. b) ein Wasserzähler oder Mengemessgerät nicht vorhanden, ist der Gebührenschuldner der Stadt verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler oder ein geeignetes Mengemessgerät anzubringen, zu unterhalten und bei der Stadt anzumelden. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers von der Stadt abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt die Stadt Gebühren für Sonderleistungen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung gegenüber der Stadt nicht rechtzeitig nach, ist die Stadt berechtigt, die eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Schätzungen erfolgen darüber hinaus, wenn der Einbau einer Messeinrichtung technisch nicht möglich oder nach übereinstimmender Auffassung nicht sinnvoll ist.

(7) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt.

Der Antrag ist im Falle der Mengemessung durch einen Unterzähler mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben per 31.12. bis spätestens 20.1. des auf das Abrechnungsjahr folgenden

Jahres bei der Stadt zu stellen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzüglich. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Verfahrensweise bezüglich der Unterzähler regelt Absatz 6.

(8) Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen der Stadt dieser die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der von der Stadt zu bestimmenden Frist anzugeben. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an die Stadt anteilig berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats zu melden.

(9) Erfolgt eine Niederschlagswasserentsorgung durch den Grundstückseigentümer, ist dieser vor Inbetriebnahme der Entsorgungsanlage verpflichtet, diese durch die Stadt abnehmen zu lassen.

§ 3 Neufassung des § 9

Der § 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Mengengebühr

(1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch die Stadt erhoben. Die Mengengebühr beträgt

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012 2,46 Euro/cbm

ab 01.01.2013 2,26 Euro/cbm

Schmutzwasser.

(2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die öffentliche rechtlich selbständige Entwässerungsanlage im Industriegebiet Guben-Süd ab 01.01.2012 bis 31.12.2012 0,69 Euro/cbm ab 01.01.2013 0,82 Euro/cbm.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
Guben, den 28.02.2013

i.V. 
Stadt Guben
Der Bürgermeister



Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m³/h	30,68 Euro
Qn 6,0 m³/h	171,39 Euro
Qn 10,0 m³/h	766,94 Euro
Qn 15,0 m³/h	1.533,94 Euro
Qn 40,0 m³/h	1.809,97 Euro
Qn 60,0 m³/h	2.040,05 Euro

ab 01.01.2013 Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m³/h	53,07 Euro
Qn 6,0 m³/h	297,19 Euro
Qn 10,0 m³/h	1.326,75 Euro
Qn 15,0 m³/h	2.653,35 Euro
Qn 40,0 m³/h	3.131,13 Euro
Qn 60,0 m³/h	3.529,15 Euro

§ 2 Neufassung des § 4 Abs. 2

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Der Mengenpreis beträgt

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012 1,90 Euro/m³

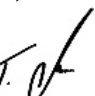
ab 01.01.2013 2,07 Euro/m³.

§ 3 Aufhebung des § 7

Der § 7 der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012 wird aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
Guben, den 28.02.2013

i.V. 
Stadt Guben
Der Bürgermeister



1. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012

In ihrer Sitzung vom 27.02.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, die folgende 1. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Neufassung des § 3 Abs. 1
- § 2 Neufassung des § 4 Abs. 2
- § 3 Aufhebung des § 7
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Neufassung des § 3 Abs. 1

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Jahresgrundpreis richtet sich grundsätzlich nach der Größe der aufgestellten Wasserzähler, er beträgt ab 01.01.2012 bis 31.12.2012

Einwohnerversammlungen in den Ortsteilen

Der Allgemeine Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Guben und die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter der Stadt Guben laden die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile zu den traditionellen Einwohnerversammlungen ein. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird ebenfalls an den Einwohnerversammlungen teilnehmen.

Einwohnerversammlung in Schlagsdorf

Den Auftakt zu den Einwohnerversammlungen 2013 in den Ortsteilen macht am Montag, dem 8. April 2013 der Ortsteil Schlagsdorf. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind ab 19 Uhr herzlich in die den Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Am Anger, eingeladen.

Im Rahmen der Tagesordnung geben die VertreterInnen der Stadtverwaltung einen Rückblick auf das Jahr 2012 und Ausblicke auf 2013. Angelegenheiten des Ortsteiles und Anfragen und Diskussion sind weitere Punkte auf der Tagesordnung. Der Vertreter des Ortsteiles im Arbeitskreis Braunkohle gibt einen Bericht zur Arbeit des Gremiums.

Einwohnerversammlung in Reichenbach

Zur nächsten Einwohnerversammlung in Reichenbach laden wir alle Einwohnerinnen und Einwohner am Montag, dem 15. April 2013, um 19 Uhr, in die Gaststätte Schefer, Reichenbacher Straße 16 in Reichenbach, recht herzlich ein.

Der Bürgermeister und FachbereichsleiterInnen präsentieren Entwicklungen und Trends des vergangenen Jahres sowohl für die Stadt Guben und das Wohngebiet und geben einen Ausblick auf das laufende Jahr 2013.

In der anschließenden Diskussion können die Bürgerinnen und Bürger Fragen an die RathausmitarbeiterInnen und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung richten.

Über die Termine der weiteren Einwohnerversammlungen werden wir rechtzeitig informieren.

Regina Bellack

Stabstelle GBA/BHBA/IBA/Familie/Ortsteile

Fundsachen

Im Fundbüro der Stadt Guben wurden folgende Gegenstände abgegeben:

Nr.	Fundtag	Gegenstand	Fundort
06	28.02.2013	1 Schlüssel mit schwarzem Anhänger und Aufschrift "Mülltonne"	Gasstraße, Briefkasten Stadtverwaltung
08	13.02.2013	1 Paar graue Strickhandschuhe	Erdgeschoss der Stadtverwaltung/ Toilettenbereich
11	18.03.2013	Rotes Kinder-Nicki-Dreiecktuch mit zwei Aufnähern	Vor der Stadtverwaltung Guben

Abzuholen bzw. zu erfragen im Service-Center der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4

Telefon (0 35 61) 6 87 10.

Jagd-Vollversammlung Deulowitz 2013

Die diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Deulowitz findet am Freitag, dem 26. April 2013, um 18 Uhr in der Jagdhütte am Seemühlenweg statt. Alle Eigentümer von Jagdflächen der Gemarkung Deulowitz sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Verlesen der Tagesordnung
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Finanzbericht 2012/2013
- Bericht der Kassenprüfung und Finanzplan
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- Wahl des neuen Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Auszahlung der Jagdpacht an die Jagdgenossen
- Bericht des Jagdpächters, Diskussion

Guben, d. 19.03.2013

gez. Müller - Vorstandsmitglied

Jagdvorstand Deulowitz

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schlagsdorf

Am Freitag, dem 19.04.2013, findet um 19 Uhr die diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schlagsdorf im Versammlungsraum der Ortswehr Schlagsdorf statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Jahresbericht 2012
3. Finanzbericht 2012
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Beschlussfassung zur Entlastung
6. Beschlussfassung über den Haushalts-/Finanzplan für das Jagdjahr 2013/2014
7. Beschlussfassung über die Auszahlung der Jagdpacht
8. Anfragen von Jagdgenossen/Diskussion/Sonstiges

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Eigentümer von bejagbaren Grundflächen) sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen.

Schlagsdorf, den 20.03.2013

gez. D. Schliebus

Vors. d. Jagdgenossenschaft

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

3. April 2013	16 Uhr Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Rathaus, Zi. 236
10. April 2013	16 Uhr Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Vergabe Rathaus, Zi. 236
11. April 2013	16 Uhr Sitzung des Ausschusses für Umwelt/Verkehr/Ordnung/ Sicherheit/Euromodellstadt Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachungsanordnung

5. Änderung der Flächennutzungsplanung (FNP) der Gemeinde Schenkendöbern, gemäß Aufhebung BBP Nr. 1 Gastrose-Kerkwitz „Wohn- und Gewerbepark Schirken“ im OT Groß Gastrose und weitere Anpassungen aufgrund verbindlicher Bauleitpläne bzw. örtlicher Gegebenheiten in den Ortsteilen Pinnow, Groß Drewitz und Schenkendöbern

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern in der derzeit geltenden Fassung die Bekanntmachung der 5. Änderung der Flächennutzungsplanung (FNP) der Gemeinde Schenkendöbern, gemäß Aufhebung des BBP Nr. 1 Gastrose-Kerkwitz „Wohn- und Gewerbepark Schirken“ im OT Groß Gastrose und weitere Anpassungen aufgrund verbindlicher Bauleitpläne bzw. örtlicher Gegebenheiten in den Ortsteilen Pinnow, Groß Drewitz und Schenkendöbern nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Gemeinde Schenkendöbern an.

gez. Jeschke
Bürgermeister

Bekanntmachung

5. Änderung der Flächennutzungsplanung (FNP) der Gemeinde Schenkendöbern, gemäß Aufhebung BBP Nr. 1 Gastrose-Kerkwitz „Wohn- und Gewerbepark Schirken“ im OT Groß Gastrose und weitere Anpassungen aufgrund verbindlicher Bauleitpläne bzw. örtlicher Gegebenheiten in den Ortsteilen Pinnow, Groß Drewitz und Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.10.2012 mit Beschluss Nr. 28/12 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und den Erläuterungsbericht gebilligt.

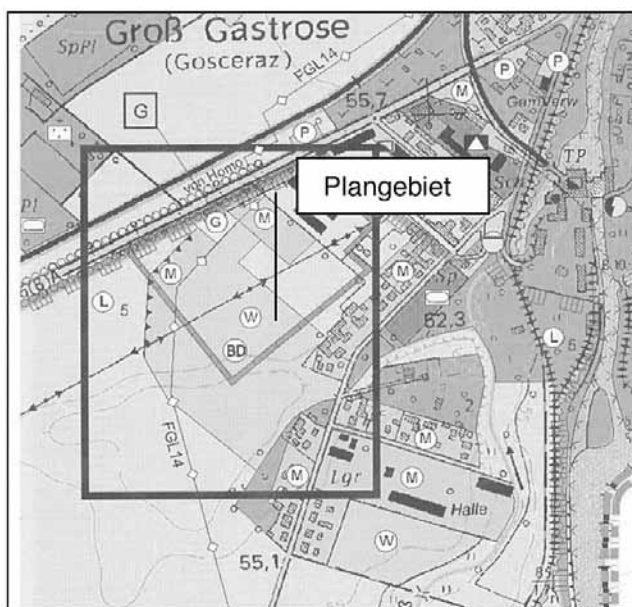
Mit Schreiben vom 04.03.2013 Az.: 61.1 - HV 002/13 hat der Landkreis Spree-Neiße als höhere Verwaltungsbehörde nach Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung die Genehmigung erteilt. Jedermann kann die 5. Änderung des FNP einschließlich Erläuterungsbericht und Umweltbericht sowie umweltbezogener Informationen ab sofort in der Gemeinde Schenkendöbern im Bauamt, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern während der Dienststunden einsehen und Auskunft über Ihren Inhalt verlangen. Die 5. Änderung des FNP tritt am Tage dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Schenkendöbern in Kraft. Die Geltungsbereiche der 5. FNP-Änderung sind in nachstehenden Kartenausschnitten dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Ferner wird auf § 3 Abs. 4 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt die Unbeachtlichkeit nach § 3 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Inhalt verschaffen konnten. Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Schadensansprüche sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Schadensansprüchen hingewiesen.

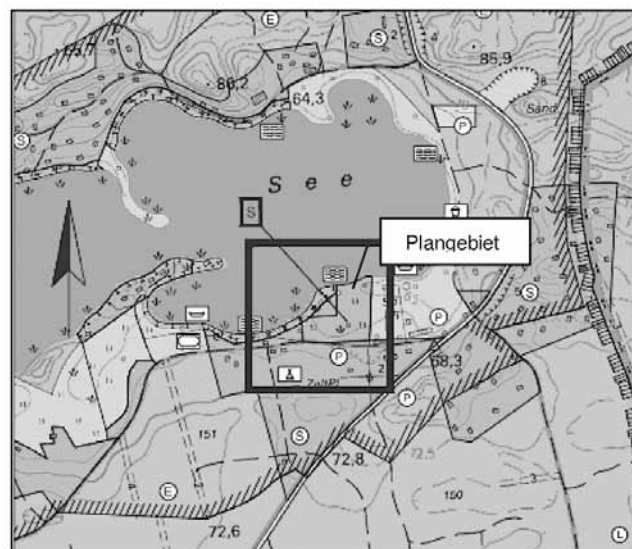
gez. Jeschke
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereiche 5. FNP-Änderung

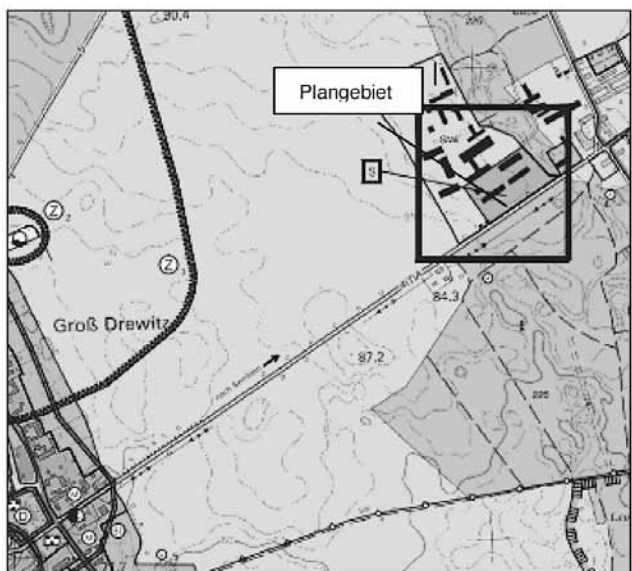
Übersichtspläne 5. Änderung FNP Schenkendöbern



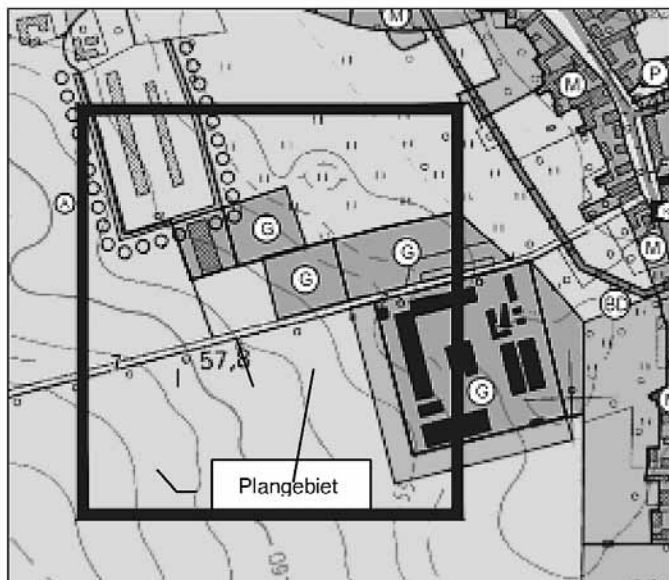
Übersichtsplan OT Groß Gastrose



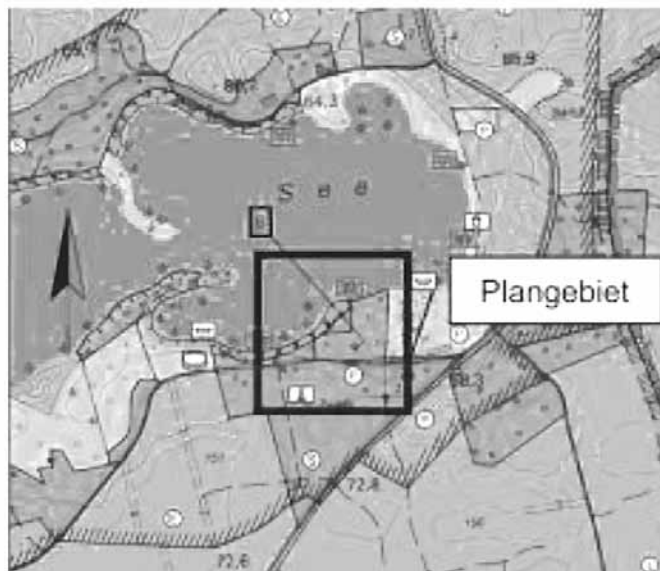
Übersichtsplan OT Pinnow



Übersichtsplan OT Groß Drewitz



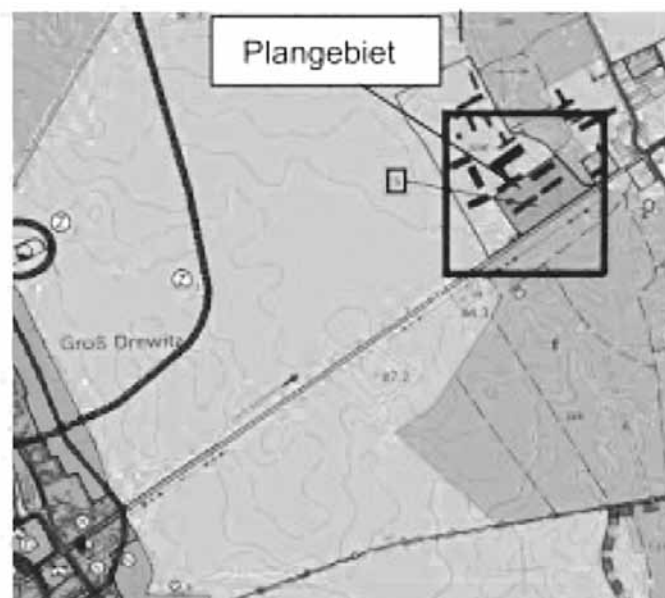
Übersichtsplan OT Schenkendöbern



Übersichtsplan - Plangebiet Vorhabenbezogener Bauplan Nr. 16



Übersichtsplan - Aufhebung BBP 1 „Groß Gastrose - Kerkwitz, Wohn- und Gewerbepark Schirken“ OT Groß Gastrose



Übersichtsplan - Plangebiet Bauplan Nr. 15

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsbeirates Groß Drewitz am 28.04.2013

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **01.04.2013** bis **05.04.2013** bei der

Gemeinde Schenkendöbern

Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.45 Uhr

Mittwoch in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **13.04.2013** bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **31.03.2013** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden:
- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am **13.04.2013** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. Zwei Tage vor der Wahl können Wahlscheine bis 18.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
- einen Stimmzettel,
 - einen Wahlumschlag,
 - einen Wahlbriefumschlag,
 - ein Merkblatt.
8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:
- den Wahlschein,
 - in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.
- Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Schenkendöbern, den 28.03.2013

gez. Otto
Wahlleiterin

Gemeinde Schenkendöbern
Wahlleiterin
Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates im OT Groß Drewitz am 28.04.2013

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 21.03.2013 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Einzelwahlvorschlag Engel	
2	Einzelwahlvorschlag Krug	
3	Einzelwahlvorschlag Rassmann	

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag Nr. lfd. Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr	Kurzbezeichnung
1	Einzelwahlvorschlag Engel Engel, Helga Kolonie 10	Dipl.-Ing. für Bauwesen	1954
2	Einzelwahlvorschlag Krug Krug, Daniel Lübbinchener Weg 19 a	Kraftfahrer	1976
3	Einzelwahlvorschlag Rassmann Rassmann, Peter Henzendorfer Weg 1	Dipl.-Ing. für Bauwesen	1951

Schenkendöbern, den 28.03.2013

gez. Otto
Wahlleiterin

Gemeinde Schenkendöbern sucht engagierte Bürger für den Bundesfreiwilligendienst

Ab voraussichtlich Ende des Jahres 2013 sind

4 Plätze im Bereich Umfeldverbesserung/Umweltschutz in den Ortsteilen

2 Plätze im Bereich Unterstützung Grundschule und Kinderhaus Groß Gastrose

2 Plätze im Bereich Unterstützung Grundschule und Kinderhaus Grano

1 Platz im Bereich Haus der Generationen Grano

1 Platz im Bereich Interkulturelle Stätte Sembten

zu vergeben.

Damit bietet die Gemeinde Schenkendöbern neue Einsatzmöglichkeiten im Bundesfreiwilligendienst.

Gesucht werden engagierte Frauen und Männer, die für 6 bis 18 Monate freiwillig mithelfen, dabei jede Menge neue Erfahrungen sammeln können und uns mit ihren Talenten und ihrem Engagement unterstützen.

Die Gemeinde Schenkendöbern ist eine Kommune mit folgenden 16 Ortsteilen (Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten, Staakow, Taubendorf).

Wir bieten den Freiwilligen die Mitarbeit in einem dynamischen Team, eine gute Betreuung durch unsere Fachkräfte sowie eine gute Möglichkeit, viel über sich selber und den Umgang mit anderen zu lernen.

Alle Interessierten können sich ab sofort bei uns unter folgender Adresse bewerben:

Gemeinde Schenkendöbern
Personalamt
z.Hd. Frau Bittner
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern

Mehr Informationen zum Bundesfreiwilligendienst gibt es im Netz unter: www.bundesfreiwilligendienst.de

Hintergrund

Der Bundesfreiwilligendienst ist zum 1. Juli 2011 gestartet. Mit ihm gibt es ganz neue Möglichkeiten, sich freiwillig für andere einzusetzen. Bundesweit können sich Männer und Frauen jeden Alters engagieren - im sozialen, ökologischen, sportlichen oder kulturellen Bereich.

gez.
Peter Jeschke
Bürgermeister

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 23.10.2012

Beschluss-Nr. 28/12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Abwägung und des Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schenkendöbern.

Beschluss-Nr. 29/12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 des Amtes Schenkendöbern, Gastrose-Kerkwitz mit der Bezeichnung „Wohn- und Gewerbepark Schirken“ im Ortsteil Groß Gastrose.

Beschluss-Nr. 30/12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt den Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Biogasanlage mit Biomassetrocknungsanlage Groß Drewitz“ im Ortsteil Groß Drewitz.

Beschluss-Nr. 31/12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Abwägung und den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Biogasanlage mit Biomassetrocknungsanlage Groß Drewitz“, im Ortsteil Groß Drewitz.

Beschluss-Nr. 32/12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt den Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Wochenendhausgebiet Pinnower See - Südufer, Grundstück Am Campingplatz 2“ im Ortsteil Pinnow zur Realisierung des Vorhabens.

Beschluss-Nr. 33/12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Abwägung und den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Wochenendhausgebiet Pinnower See - Südufer, Grundstück Am Campingplatz 2“ im Ortsteil Pinnow.

Beschluss-Nr. 34/12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern bestimmt bis zur Neuwahl eines neuen Ortsbeirates in Groß Drewitz am 20.01.2013 Herrn Joachim Mederacke zur Verbindungsperson.

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 13.11.2012

Beschluss-Nr. 35/12

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern beschließt die Teilnahme am „Dialogforum“ (Arbeitstitel) zur Lösung der sich aus der Tagebausituation der Gemeinde ergebenden Fragestellungen und Aufgaben. Zur inhaltlichen und personellen Ausgestaltung wird eine vorbereitende Arbeitsgruppe eingerichtet, welche der Gemeindevertretung einen Konzeptionsvorschlag vorbereitet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden bestimmt.

Beschluss-Nr. 36/12

Die Gemeinde Schenkendöbern unterstützt die Forderungen nach einer rechtlichen Gleichstellung der betroffenen Bewohner in Randlage zum geplanten Tagebau mit den von Umsiedlung bedrohten Bewohnern. Den betroffenen Einwohnern der Ortsteile in Randlage soll bei einer eventuellen Bestätigung der Planungen die Möglichkeit einer freiwilligen Umsiedlung gegeben werden.

Die generelle Ablehnung der Planungen für einen zukünftigen Tagebau Jänschwalde-Nord durch die Gemeindevertretung wird durch diesen Beschluss zur Randbetroffenheit nicht tangiert.

Beschluss-Nr. 37/12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern lehnt einen zweiten Windpark Sembten-West ab.

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 18.12.2012

Beschluss-Nr. 38/12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Biogasanlage mit Biomassetrocknungsanlage Groß Drewitz“, im Ortsteil Groß Drewitz.

gez.
Jeschke, Bürgermeister

gez.
Schulz, Vors. d.
Gemeindevertretung